

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil III

1962	Berlin, den 24. Februar 1962	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
31.1.62	Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Gas ...	37
15.1.62	Anordnung Nr. 160 über DDR-Standards	38
24.1.62	Anordnung Nr. 161 über DDR-Standards	41
29.1.62	Anordnung Nr. 162 über DDR-Standards	44

Anordnung Nr. 2*
Über die Allgemeinen Bedingungen für die
Lieferung von Gas.

Vom 31. Januar 1962

Zur Änderung der Anordnung vom 30. Oktober 1959 über die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Gas (GBl. II S. 307) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Organe des zentralen Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

1. § 16 Abs. 4 Buchst. a der Anordnung erhält folgende Fassung:

„a) bei Überschreitung

aa) der Stundenhöchstmenge für jedes m³ der Überschreitung 20 DM,

bb) der Tageshöchstmenge je m³ der Überschreitung 0,50 DM bei Abnehmern mit einer zuge teilten Tageshöchstmenge bis 2000 m³ und 1 DM bei Abnehmern mit einer zuge teilten Tageshöchstmenge über 2000 m³.

An Stelle der vorstehenden Sätze beträgt die Vertragsstrafe wegen Überschreitung des Anschlußwertes oder der Brenndauer bei der Straßenbeleuchtung das Zweifache des Preises der abgenommenen Mehrmenge.“

2. § 16 Abs. 6 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Von der Berechnung und Geltendmachung der Vertragsstrafe gemäß Abs. 2 Buchst. a kann nur im Rahmen des § 79 Abs. 2 Vertragsgesetz abgesehen werden.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1962 in Kraft. Sie findet auf abgeschlossene Verträge Anwendung, soweit sie die Lieferung von Gas ab 1. April 1962 betreffen.

Berlin, den 31. Januar 1962

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Gregor
Stellvertreter des Vorsitzenden

• Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1959/Nr. 29 S. 307)